

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 11.10.2016

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Es wurde nachgefragt, ob es Vorschriften gibt, welche Themen nichtöffentlich behandelt werden oder ob dies der Gemeinde überlassen bleibt. Speziell wurde auf den Verkauf eines Gewerbegebietsgrundstückes verwiesen und angefragt, ob die Absicht besteht, die Ausweisung eines Baugebiets Nördlich der Bietenhauser Straße nichtöffentlich zu beraten.

Daraufhin wurde erläutert, dass grundsätzlich eine öffentliche Beratung erfolgt. Eine nichtöffentliche Beratung erfolgt u.a., wenn dies auf Grund des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen erforderlich ist. Teilweise ist es schwierig, dies einzuordnen. Bezüglich des Gewerbebauplatzes wurde darauf hingewiesen, dass gemeindliche Interessen in die Überlegungen durchaus eingeflossen sind.

Im Hinblick auf ein Baugebiet Nördlich der Bietenhauser Straße wurde erläutert, dass eine Behandlung dieses Themas zeitlich noch nicht absehbar ist, dies aber grundsätzlich öffentlich erfolgt.

TOP 2 – Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.09.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Antrag auf Rückzahlung des anteiligen Nachzahlungsbetrages für eine Wohnnutzung im Gewerbegebiet, die zum 01.04.2016 weggefallen ist, wird abgelehnt.
- Dem Verkauf des Flst. 5546 an der Silcherstraße mit einer Fläche von 531 m² zu den für einheimische Erwerber geltenden Konditionen wird zugestimmt.
- Bezug nehmend auf einen Antrag auf Anwendung der Einheimischenregelung beim Erwerb eines Bauplatzes vor Ablauf der erforderlichen Wohndauer wird eine zeitanteilige Berücksichtigung in Abhängigkeit der Wohndauer mehrheitlich abgelehnt.
Eine Anwendung der Auswärtigenregelung entsprechend den Bauplatzvergaberichtlinien wird mehrheitlich beschlossen.
- Dem Verkauf des Flst. 5691 mit einer Fläche von 694 m² an der Goethestraße zu den für auswärtige Erwerber üblichen Konditionen wird zugestimmt.
- Dem Verkauf der beiden Grundstücke, Flst. 5594 mit einer Fläche von 401 m² und Flst. 5595 mit einer Fläche von 440 m² an der Hölderlinstraße, zu den für einheimische Erwerber geltenden Konditionen wird zugestimmt.
- Für die Neuverpachtung des Klostercafés wird eine Auswahlkommission, bestehend aus Bürgermeister Wild, 3 Gemeinderäten sowie einem Vertreter der Gemeindeverwaltung, gebildet, die Vorstellungsgespräche durchführen wird. Die Auswahlkommission wird ermächtigt, eine Entscheidung bezüglich der Neuverpachtung zu treffen.

TOP 3 Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Die Niederschriften der Sitzungen vom 15.12.2015 und 16.02.2016 wurden genehmigt.

TOP 4 Bausachen

a) Neubau Wohnhaus mit Garage auf dem Flst. 2818 an der Hegelstraße

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Bibis“ 4. Änderung.

Auf dem Baugrundstück soll ein Wohnhaus mit Doppelgarage errichtet werden. Sowohl Wohnhaus als auch Garage werden innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche geplant, die Terrasse ragt im Westen über die überbaubare Fläche hinaus.

Für das Baugrundstück gelten unterschiedliche Bestimmungen bezüglich der Trauf- und Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe. Das Gebäude wird mit einem Flachdach geplant, die zulässigen Gebäudehöhen werden dabei eingehalten.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt und einer ggf. erforderlichen Ausnahme/Abweichung/Befreiung vom Bebauungsplan bezüglich der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Terrasse zugestimmt.

b) Bauvoranfrage: Neubau Mehrfamilienhaus in Massivbauweise mit Schuppen, Flst. 2357/1 an der Jägerstraße

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Lobetsch und Gaiswiese“

Auf dem Baugrundstück soll ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen sowie einem Schuppen für Fahrräder, Gehhilfen und Kinderwägen errichtet werden. Im Rahmen der Bauvoranfrage sollen insbesondere GFZ, Traufhöhe, Firsthöhe und Dachneigung geprüft werden, die gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan überschritten werden.

Da die eingereichten Planunterlagen nach Prüfung der Baurechtsbehörde nicht hinreichend bestimmt sind, um diese Fragen zu beurteilen, wurde die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagt.

c) Neubau Firmengebäude mit Lager, Büroräume und Wohnhaus, Flst. 1407/6 an der Wagnerstraße

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Baugrundstück innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Hinter der Kirche“ ein Wohn- und Firmengebäude mit Doppelgarage, Carport und Schuppen zu erstellen. Im östlichen Gebäudeteil soll eine Wohnnutzung auf zwei Stockwerken vorgesehen werden, im westlichen Teil sowie in einem Schuppen im Süden Lager- und Büroflächen für die gewerbliche Nutzung.

Das Bauvorhaben entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Bezüglich der Wohnnutzung im Gewerbegebiet ist festzustellen, dass diese bezüglich Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein soll. In vorliegendem Fall liegt die Gewerbefläche bei ca. 52% und die Wohnfläche bei ca. 48%. Allerdings ist die gewerbliche Fläche angesichts der freiberuflichen Tätigkeit des Bauherren schwer ermittelbar und außerdem gibt es im Gewerbegebiet hinter der Kirche 1% bereits einen vergleichbaren Fall, bei dem die Wohnfläche gegenüber der Gewerbefläche sogar überwiegt.

Im Hinblick auf die Pflanzgebote gibt es nach Prüfung des vorgelegten Freiflächenplanes Abweichungen vom Bebauungsplan, die durch die Bebauung des Grundstückes bedingt sind.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt.

TOP 5 – Bedarfs- und Maßnahmeplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017 und Prognose für das Jahr 2017/2018

Der Bedarfs- und Maßnahmeplan ist von den Gemeinden jährlich zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

Die Bedarfs- und Maßnahmeplanung für das kommende Kindergartenjahr sowie eine vorläufige Prognose für das Kindergartenjahr 2017/2018 wurde in der Sitzung vorgestellt. Sie wurde aufbauend auf den aktuellen Zahlen erstellt und ist nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat dem Landratsamt Tübingen anzuzeigen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Planungen bzw. Ergebnisse zusammengefasst.

Situation in der Kleinkindbetreuung

Nach anfänglicher Skepsis unter den Eltern werden in den beiden örtlichen Kindertageseinrichtungen inzwischen in insgesamt 3 Gruppen verschiedene Angebotsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 bzw. 2 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres angeboten, um den gesetzlichen Rechtsanspruch sicherzustellen.

- Kindergarten St. Josef: 20 Betreuungsplätze für Kinder ab 1 Jahr
 - 2 Krippengruppen mit jeweils 10 Betreuungsplätzen
- Kindergarten Wiesenäcker: max. 5 Betreuungsplätze für Kinder ab 2 Jahren
 - 1 altersgemischte Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit bis zu 5 Plätzen (Plätze werden doppelt angerechnet)

Insgesamt betrachtet stehen also bis zu 25 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt jeweils am Vormittag über 6 Stunden. Eine Nachmittagsbetreuung oder eine Ganztagesbetreuung gibt es nicht.

Zum Stichtag 01.09.2016 wohnen in der Gemeinde Hirrlingen insgesamt 88 Kinder im Alter unter 3 Jahren. Es stehen somit für ca. 28 % der Kinder Betreuungsplätze zur Verfügung bzw. bezogen auf 53 Kinder im Alter von 1 Jahr und älter sogar 47 %.

Von diesen 88 Kindern werden derzeit 16 Kinder in den örtlichen Kindertageseinrichtungen betreut. Die Gruppen sind damit in etwa zur Hälfte ausgelastet. Diese Zahlen ergeben eine Betreuungsquote von 18,2 % bzw. bezogen auf die Kinder im Alter von 1 Jahr und älter einer Betreuungsquote von ca. 30 %. Je nach Altersgruppe wird damit die landesweite durchschnittliche Betreuungsquote unterschritten bzw. überschritten.

Allein aufbauend auf der derzeitigen Anmeldesituation können keine verlässlichen Prognosen für das nächste Kindergartenjahr getroffen werden. Auf Grund der vorliegenden Aufnahmeanträge ist zum Statistikstichtag im März 2017 mit einer Belegung von mind. 14 Plätzen im Kindergarten St. Josef und 3 Plätzen im Kindergarten Wiesenäcker zu rechnen.

Veränderungen sind für diesen Bereich, abgesehen von der langfristigen Überlegung zu Ganztagesbetreuungsplätzen, derzeit nicht erforderlich.

Situation in der Betreuung für Kinder ab 3 Jahren

In den beiden örtlichen Kindertageseinrichtungen werden seit Mai 2016 in insgesamt 5 Gruppen verschiedene Angebotsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von 3-6 Jahren bereitgehalten, um den gesetzlichen Rechtsanspruch sicherzustellen. Dabei sind folgende Angebotsformen vorhanden:

- Kindergarten St. Josef: maximal 53 Betreuungsplätze
 - 1 Regelgruppe mit maximal 28 Betreuungsplätzen
 - 1 Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit maximal 25 Betreuungsplätzen
- Kindergarten Wiesenäcker: maximal 53 Betreuungsplätze
 - 1 Regelgruppe mit maximal 28 Betreuungsplätzen
 - 1 altersgemischte Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit maximal 22 Betreuungsplätzen bzw. bei 5 Plätzen für unter 3-jährige Kinder 12 Betreuungsplätze
 - 1 Außenstelle (Kleingruppe) mit höchstens 13 Betreuungsplätzen

Insgesamt betrachtet stehen also 106 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Derzeit werden bereits 83 Kinder in den örtlichen Kindertageseinrichtungen betreut. Weitere 27 Kinder könnten noch vor den Sommerferien zur Neuaufnahme bzw. zum Wechsel aus der Kleinkindbetreuung anstehen. Damit würden 110 Plätze benötigt.

Im Kindergartenjahr 2017/2018 wird sich die Situation nur geringfügig entspannen. Zum Ende des Kindergartenjahres könnten je nach Aufnahmesituation nach heutigem Kenntnisstand 105 Plätze benötigt werden, d.h. die vorhandenen Plätze werden gerade so ausreichen.

Im Kindergartenjahr 2018/2019 könnte sich die Situation wieder verschärfen, wenn ein Bedarf an 114 Betreuungsplätzen einem tatsächlichen Angebot von derzeit 106 Plätzen gegenübersteht.

In den folgenden Jahren werden die vorhandenen Gruppen also ohne Veränderungen weiterhin voll ausgelastet sein und Betreuungsplätze fehlen.

Diese Entwicklung ist insbesondere auf die stärkeren Geburtenjahrgänge der vergangenen Jahre zurückzuführen.

Um die Situation zu entspannen und der Nachfrage an Betreuungsplätzen gerecht zu werden, wird folgende Verfahrensweise angestrebt:

- Zur langfristigen Schaffung von Betreuungsplätzen wird ein Neubau geplant, der möglichst bis zum Ende des Jahres 2018 realisiert und schnellstmöglich in Betrieb genommen werden soll. Dabei sind neben der Standortfrage u.a. Fragen des Baurechts, aber auch der Personalausstattung und Finanzierung sowie der Betreuungsform zu klären. Aufbauend auf bisherigen Umfrageergebnissen könnte die Schaffung weiterer Betreuungsplätze als Ganztagesbetreuungsplätze erfolgen, die es bisher in den örtlichen Kindertageseinrichtungen noch nicht gibt, zumal hierfür angesichts der Platzkapazitäten in den vergangenen Jahren auch kein Gestaltungsspielraum bestand.
- Unabhängig davon sollte überlegt werden, ob die verlängerten Öffnungszeiten in beiden Einrichtungen auf 7 Stunden erweitert werden können und ob mit den gültigen Betriebserlaubnissen Bausteinmodelle, also Mischmodelle mit Regelbetreuung und Verlängerten Öffnungszeiten, realisierbar sind.
- Die Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in der altersgemischten Gruppe im Kindergarten Wiesenäcker sollen soweit möglich auf ein Minimum reduziert werden, wobei trotzdem auf Geschwisterkinder Rücksicht genommen werden soll.
- Kinder, die in den Krippengruppen im Kindergarten St. Josef betreut werden und ab dem Jahreswechsel das 3. Lebensjahr vollenden, sollen vorübergehend, bis zum neuen Kindergartenjahr, maximal jedoch für 6 Monate, in den Krippengruppen verbleiben. Da dort eine Betreuung nur vormittags angeboten wird, soll ihnen gleichzeitig die Möglichkeit geboten werden, ggf. auch nachmittags den Kindergarten in der Regelgruppe besuchen zu können.

Interkommunaler Kostenausgleich

Derzeit werden zwei auswärtige Kinder in den örtlichen Kindertageseinrichtungen betreut, die in absehbarer Zeit ihren Wohnsitz nach Hirrlingen verlegen werden. Für Aufnahmen von auswärtigen Kindern ist ansonsten derzeit kein Raum vorhanden.

Ob und wie viele Kinder aus der Gemeinde Hirrlingen tatsächlich momentan in auswärtigen Kindertageseinrichtungen betreut werden, ist mangels entsprechender Informationen, nicht im Detail bekannt.

Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege vor Ort hat sich vor allem durch Inbetriebnahme der Kinderstube Hirrlingen verändert und erfährt derzeit eine weitere Entwicklung nachdem in der Kinderstube nun auch Kinder über 3 Jahren im Rahmen der Ganztagesbetreuung ergänzend zu den Kindergärten aufgenommen werden.

Betreuung von Schulkindern

Für den Bereich der Grundschule werden sich Änderungen zum Schuljahr 2017/2018 ergeben, wenn der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in Wahlform bewilligt wird.

Sollten bisher vom Besuch der Grundschule Hirrlingen zurückgestellte Kinder, die derzeit andere Schulen besuchen, in den nächsten Schuljahren doch noch am Schulstandort Hirrlingen eingeschult werden und dies zu einer Aufteilung der Grundschulklassen führen, entsteht ein zusätzlicher Raumbedarf. Dies gilt

insbesondere dann, wenn parallel dazu der Ganztagesbetrieb aufgenommen wird. Deshalb sind Planungen zur Nutzung von weiteren Schulräumen, z.B. durch Umsetzung weiterer Brandschutzmaßnahmen im Obergeschoss des alten Schulgebäudes oder auch zur Schaffung neuer Schulräume, z.B. durch Aufstockung des Mensagebäudes, in Erwägung zu ziehen.

Die Bedarfs- und Maßnahmeplanung wurde im Kindertagenausschuss in der Sitzung vom 05.10.2016 beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat hat den Bedarfs- und Maßnahmeplan für das Kindergartenjahr 2016/2017 inkl. Prognose für das Jahr 2017/2018 beschlossen. Er ist nun dem Landratsamt Tübingen anzuzeigen.

TOP 6 Æ Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 16.12.2015 wurden die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr neu gefasst.

Anstelle der sog. Handwerkerlösung ist bei den Feuerwehrfahrzeugen nun eine vereinfachte Berechnungsformel vorgesehen. Mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) wurden zum 18.03.2016 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge beschlossen. Die Rechtsverordnung enthält für alle gängigen Feuerwehrfahrzeuge (inkl. Standardausrüstungsgegenstände) und -geräte Pauschalsätze, die für alle Kommunen verbindlich sind. Eine örtliche Kalkulation der Kostenersatzes ist nur noch erforderlich, soweit es sich um Fahrzeuge oder Geräte handelt, die von der Rechtsverordnung nicht erfasst werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen ist im Besitz eines Löschgruppenfahrzeug 16/12 und eines Mannschaftstransportwagens (MTW), beide sind in der o.g. Verordnung enthalten.

Die neuen Kostenersatzes betragen:

LF16	170 " / Stunde (bisher: 50 " / Stunde zzgl. Kostenersatz für Geräte)
MTW	20 " / Stunde (bisher 25 " /Stunde)

Zusätzlich sind die Personalkosten für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte zu kalkulieren. Die Berechnung der Stundensätze setzt sich aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entstehenden jährlichen Kosten zusammen, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet werden.

Für die Kalkulation wurden die maßgeblichen Rechnungsergebnisse im Durchschnitt der Jahre 2012 . 2015 herangezogen. Unter Berücksichtigung der Pauschale aus der Entschädigungssatzung und einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % wurde somit der Stundensatz ermittelt. Der Stundensatz für die ehrenamtlichen

Einsatzkräfte beträgt nach der Kalkulation 21,74 ". Die Verwaltung hat daher vorgeschlagen, den Stundensatz auf 22,00 " aufzurunden.

Der Gemeinderat hat die Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen. Der Satzungstext wird an anderer Stelle abgedruckt.

TOP 7 - Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung: Satzungserlass

Der Erschließungsbeitrag wird als ~~s~~Kostenersatz für die Herstellung von Teilanlagen einer Straße wie die Fahrbahn, Mischflächen, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Parkflächen, Radwege, Verkehrsgrün sowie die Kosten für den Erwerb des Straßenlandes von den Gemeinden gefordert. Eine wichtige rechtliche Voraussetzung für die Beitragserhebung ist, dass die Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Er ist damit die konkrete Gegenleistung der Gemeinde für den durch die Bereitstellung der Erschließungsanlagen gebotenen besonderen Erschließungsvorteil, der in der Möglichkeit der Benutzung dieser Anlagen besteht.

In der Vergangenheit wurde das Erschließungsbeitragsrecht durch das Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Zwischenzeitlich wurde das Erschließungsbeitragsrecht in das Landesrecht überführt. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Satzung an die neue gesetzliche Rechtsgrundlage anzupassen und eine neue auf das Kommunalabgabengesetz (KAG) gestützte Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen. Dies wurde auch von der Rechtsaufsichtsbehörde bei der überörtlichen Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung 2012-2014 gefordert.

Die bisherigen Grundzüge des Erschließungsbeitragsrechts wurden weitgehend in die landesrechtlichen Regelungen im KAG übernommen. Auf der Grundlage des KAG hat der Gemeindetag Baden-Württemberg seine Mustersatzung für die Erhebung der Erschließungsbeiträge aktualisiert. Die Mustersatzung wurde in wesentlichen Teilen mit Anpassung an die örtlichen Anforderungen von Hirrlingen in die vorgelegte Satzung übernommen, um das Risiko rechtlicher Beanstandungen soweit als möglich zu reduzieren.

Die wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Neuregelungen im Erschließungsbeitragsrecht und dem vorliegenden Satzungsentwurf sind:

- Der bisherige Mindest-Gemeindeanteil wird von 10 v.H. auf 5. v.H. reduziert (Anteil der Gemeinde zur Abgeltung des Erschließungsvorteils für die Gemeinde)
Damit strebt der Gesetzgeber eine Entlastung für die Kommunen an.
- Eine Beitragserhebungspflicht besteht nur noch für Anbaustraßen und Wohnwege. Für die sonstigen im KAG genannten Erschließungsanlagen (Sammelstraßen, Sammelwege, Grünanlagen, Lärmschutzanlagen, Parkierungsflächen und Kinderspielplätze) können Beiträge erhoben werden, was jedoch zusätzlich in der Erschließungsbeitragssatzung zu regeln wäre.
Sofern sich eine Gemeinde für die Abrechnung dieser eben genannten sonstigen Erschließungsanlagen entscheidet, ist bei jeder Einzelmaßnahme durch den Gemeinderat zusätzlich eine besondere Zuordnungssatzung zu beschließen. Dies bedeutet, dass jeweils konkret auf die durch eine spezielle

Erschließungsanlage vermittelte Vorteilslage einzugehen ist, die von Anlage zu Anlage völlig verschieden sein wird.

Mit dieser gesetzlichen Änderung der bisherigen Rechtslage ist eine Zweiteilung der Erschließungsanlagen vorgegeben in solche, welche die Aufgabe haben, die bebauungsrechtlich zulässige Nutzung von Grundstücken durch Gewährleistung der verkehrlichen Erreichbarkeit zu ermöglichen (Anbaustraßen und Wohnwege) und solche, deren Aufgabe es ist, die Erschließungssituation insgesamt oder allgemein zu verbessern (sog. mittelbare Erschließung).

Für die Gemeinde Hirrlingen wird angesichts der bisherigen Praxiserfahrung die gesetzliche Verpflichtung zur Beitragserhebung für Anbaustraßen und Wohnwege für ausreichend betrachtet. Weitere Regelungen für sonstige Erschließungsanlagen werden nicht aufgenommen.

- Der systematische Aufbau der neuen Satzung entspricht im Wesentlichen der Mustersatzung; er weicht wesentlich von unserer bisherigen Satzung ab.
- Die neue Satzung enthält auch rein formale Änderungen, wie z.B. den Ersatz des Begriffs „Erschließungsaufwand“ durch „Erschließungskosten“
- Aufwendungen für Ausgleichsmaßnahmen und Aufwendungen für den Anschluss der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentl. Straßen, Wege und Plätze gehören auch zu den Erschließungskosten.
- An die Stelle des Begriffs „Erschließungseinheit“ tritt die „Abrechnungseinheit“ mit erweiterten Möglichkeiten zur abrechnungstechnischen Zusammenfassung von Erschließungsanlagen.
- Die Bestimmungen zur Ermittlung der Bemessungsfaktoren für die Verteilung der Erschließungskosten (Grundstücksfläche und zulässige Geschossfläche) wurden präzisiert. Im Übrigen hat sich der bisherige Verteilungsmaßstab nach Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche bewährt und sollte deshalb auch beibehalten werden.

Der Gemeinderat hat die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung in der vorgelegten Fassung beschlossen. Sie wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Die Satzung wird in vollem Wortlaut an anderer Stelle bekannt gemacht.

TOP 8 - Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

hier: Änderung der Zählergebühr (Zwischenzähler) und Anpassung aufgrund Wassergesetz

Aufgrund des neuen Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), welches im Wesentlichen zum 1.1.2014 in Kraft getreten ist, wird vom Gemeindetag empfohlen, die Abwassersatzung der neuen Rechtslage anzupassen.

Gleichzeitig hat die Verwaltung die Zählergebühr neu kalkuliert, welche erstmals im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr aufgenommen wurde.

Der Gemeinderat hat der vorgelegten Kalkulation zugestimmt und die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird zum 01.01.2017 in Kraft treten und in einem der nächsten Gemeindeboten in vollem Wortlaut veröffentlicht.

TOP 9 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

hier: Änderung der Zählergebühr und Anpassung aufgrund Wassergesetz

Aufgrund des neuen Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), welches im Wesentlichen zum 1.1.2014 in Kraft getreten ist, wird vom Gemeindetag empfohlen, die Wasserversorgungssatzung der neuen Rechtslage anzupassen.

Gleichzeitig hat die Verwaltung die Zählergebühr neu kalkuliert, welche letztmals 1986 berechnet wurde. Gestiegene Kosten machen eine Gebührenerhöhung unumgänglich.

Bislang wurden folgende Gebühren abgerechnet:

Maximal-						
Durchfluss (Q_{max})	3	5	7	10	20	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5	3,5	3,5	5(6)	10	15 m ³ /h
EUR/Monat	0,51 "	0,56 "	0,67 "	0,87 "	1,53 "	2,05 "

Da die Wasserzähler zwischenzeitlich nicht mehr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) klassifiziert sind, sondern nach dem Dauerdurchfluss (Q_3), und die Zählergrößen $Q_n1,5$, $Q_n3,5$ und Q_n15 in Hirrlingen keine Anwendung finden, ist diese Benennung auch anzuführen.

Der Gemeinderat hat der vorgelegten Kalkulation zugestimmt und die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird zum 01.01.2017 in Kraft treten und in einem der nächsten Gemeindeboten in vollem Wortlaut veröffentlicht.

TOP 10 - Kreditzinsverlängerung bzw. Kreditumschreibung

Für die Gemeinde Hirrlingen besteht seit 1986 ein Annuitätendarlehen bei der Kreissparkasse Tübingen über ursprünglich 153.387 Euro, dessen Zins letztmalig zum 30.10.2006 für zehn Jahre festgeschrieben wurde.

Zum 30.10.2016 hat das Darlehen noch einen Restbetrag von 40.500 EUR, die aktuelle vierteljährliche Leistungsrate beträgt 1.995 EUR.

Für die Gemeinde bestehen zum 30.10.2016 die folgenden Handlungsalternativen:

- 1.) Prolongation des Darlehens bei der Kreissparkasse der Grundlage angepasster Zinskonditionen.
- 2.) Umschuldung des Darlehens auf eine andere Bank, d.h. Ablösung der fälligen Darlehensrestschuld bei der Kreissparkasse durch die zeitgleiche Aufnahme eines neuen Kredits in gleicher Höhe bei einem anderen Kreditinstitut. Beim derzeitigen Zinsniveau und bei Beibehaltung einer Leistungsrate von rd. 2.000 EUR hätte das Darlehen noch eine Restlaufzeit von 5 Jahren.

Die Gemeindeverwaltung hatte vorgeschlagen, das bestehende Darlehen mit einer Restschuld in Höhe von 40.500 Euro zum Ablauf der Zinsbindungsfrist bei dem Kreditinstitut fortzusetzen, das für die Prolongation bzw. Umschuldung zum 11.10.2016 das günstigste Zinsangebot unterbreitet.

Abweichend davon hat der Gemeinderat beschlossen das Darlehen außerordentlich zu tilgen.

TOP 11 Æ Genehmigung der Annahme von Spenden

Der Gemeinderat hat die Annahme folgender Spenden für den Schulplaner der Gemeinschaftsschule genehmigt:

- Geldspende i.H.v. 100 " von Krajnc Branko, Karosserie und Fahrzeugbau, Fahrzeuglackierung, Rammertstraße 14, 72145 Hirrlingen
- Geldspende i.H.v. 40 " von Karsch Christian, Lindenhof 1/1, 72415 Grosselfingen

Bürgermeister Wild hat den Spendern den Dank der Gemeinde ausgesprochen.

TOP 12 Æ Anfragen und Verschiedenes

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurde eine Eilentscheidung bekannt gegeben. Im Rahmen der Reparatur eines Straßenschadens in der Rammertstraße wurde parallel dazu die Behebung von Setzungsschäden in Auftrag gegeben. Die Auftragssumme liegt bei ca. 8.110 " und damit über der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Mit dem Auftrag wurde die Firma Lupold beauftragt, die derzeit die Erschließungsarbeiten im Gewerbegebiet ausführt, deren Fertigstellung absehbar ist.

Bürgermeister Wild hat die Gemeinderäte und die Öffentlichkeit zur Hauptübung der Freiw. Feuerwehr am Samstag, 29.10.2016 um 15 Uhr an der Schule eingeladen.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden Fragen zu Übungseinsätzen der Freiw. Feuerwehr sowie des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Bibis, 4. Änderung gestellt.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Beratung statt.